

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)
vom 22.03.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende

1. Änderungssatzung über die Benutzung des Friedhofs- und der
Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen, anonyme Grabzuweisung

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit eine Zuweisung erfolgt. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Kranzberg, 12.02.2025

Hammerl
Erster Bürgermeister